

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für qualifizierte, fortgeschrittene und einfache Zertifikate

## 1. Gegenstand der AGB

Diese AGB regeln

- die Bedingungen der Ausstellung von qualifizierten, kartenbasierten Zertifikaten,
- die Bedingungen der Ausstellung von qualifizierten, mobilen Zertifikaten,
- die Bedingungen der Ausstellung von fortgeschrittenen Zertifikaten,
- die Bedingungen der Ausstellung von einfachen Zertifikaten,
- die Bedingungen des Verkaufs und der Lieferung von Signatur- bzw. Siegelkarten durch FLZ Anstalt,
- die Bedingungen der Ausstellung von Webserver-Zertifikaten (SSL Zertifikate),
- die Bedingungen der Bereitstellung von Software und sonstiger Dienste durch FLZ Anstalt,
- die Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit dem sicheren Umgang mit Zertifikaten.

## 2. Signatur- bzw. Siegelvertrag und Zertifikatsausstellung

(a) Signatur- bzw. Siegelvertrag:

Im Zuge der Ausstellung eines qualifizierten oder fortgeschrittenen Zertifikats schließt der Kunde einen Signatur- bzw. Siegelvertrag über die Nutzung des/der jeweilige/n Vertrauensdienstprodukte(s) mit FLZ Anstalt ab.

Folgende Dokumente werden in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gültigen Fassung Bestandteil des Signatur- bzw. Siegelvertrags:

- Der Antrag/Signatur- bzw. Siegelvertrag,
- das jeweilige (produktspezifische) Certification Practice Statement (CPS),
- die jeweilige (produktspezifische) Anwendungsvorgabe (CP, soweit für das jeweilige Produkt vorhanden),
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- die FLZ Anstalt Entgeltbestimmungen,
- die FLZ Anstalt Liste der empfohlenen Komponenten und Verfahren,
- Unterrichtung gem. Artikel 24 Abs 2 lit d eIDAS-Verordnung<sup>1</sup> (nur bei qualifizierten Vertrauensdienstprodukten),
- Datenschutzerklärung gem. Artikel 13, 14 DSGVO-Verordnung<sup>2</sup>

Der Vertrag zwischen dem Kunden und FLZ Anstalt kommt durch die Annahme des entsprechenden Antrags (unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vom Kunden vollständig ausgefüllten Antragsformulars) durch FLZ Anstalt zustande. Die Annahme erfolgt in der Regel durch die Zurverfügungstellung der zur Nutzung der Leistungen erforderlichen Informationen und/oder Signatur- bzw. Siegelkarten durch FLZ Anstalt.

Der Signatur- bzw. Siegelvertrag wird bei mobilen Zertifikaten für die Dauer der Zertifikatsgültigkeit abgeschlossen. Bei kartenbasierten Zertifikaten wird der Signatur- bzw. Siegelvertrag prinzipiell auf unbefristete Dauer abgeschlossen. Die Zertifikatsgültigkeit beträgt

<sup>1</sup> **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG

<sup>2</sup> **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG**

prinzipiell 5 Jahre. Auf Wunsch des Kunden und nach Maßgabe der technischen Machbarkeit kann eine kürzere Zertifikatsgültigkeit vereinbart werden. In diesem Fall wird der Signatur- bzw. Siegelvertrag befristet mit der Dauer der Zertifikatsgültigkeit abgeschlossen.

Alle Vertragsdokumente werden von FLZ Anstalt im Internet unter <http://www.FLZ-Anstalt.at/> elektronisch abrufbereit gehalten.

(b) Identitätsfeststellung und Registrierungsstellen:

FLZ Anstalt ist berechtigt, bei Bedarf die Identifizierung des Kunden gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben vorzunehmen. FLZ Anstalt kann sich für den Abschluss von Signatur- bzw. Siegelverträgen und für die Feststellung der Identität des Kunden autorisierter Registrierungsstellen (Registration Authority, RA) bedienen. Die Registrierungsstellen werden im Auftrag und im Namen von FLZ Anstalt tätig. Die Identitätsfeststellung kann entweder persönlich bei einer autorisierten Registrierungsstelle oder durch einen anderen, in seiner Zuverlässigkeit gleichwertigen, von FLZ Anstalt spezifizierten, Nachweis erfolgen.

(c) Kündigung durch FLZ Anstalt

FLZ Anstalt kann den Signatur- bzw. Siegelvertrag im Falle einer wesentlichen Pflichtverletzung durch den Kunden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Im diesem Fall wird das auf dem gekündigten Signatur- bzw. Siegelvertrag beruhende Zertifikat zum Zeitpunkt der Kündigung durch FLZ Anstalt widerrufen. Als Gründe für eine solche Kündigung kommen insbesondere die in Punkt 3.3 dieser AGB genannten in Betracht.

(d) Kündigung durch den Kunden

Der Kunde kann den Signatur- bzw. Siegelvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ordentlich kündigen wodurch die auf dem gekündigten Signatur- bzw. Siegelvertrag beruhenden Zertifikate als vom Kunden widerrufen gelten. Die Kündigung kann persönlich in einer von FLZ Anstalt autorisierten Registrierungsstelle oder unter Angabe des Passworts für Widerruf des Kunden beim Widerrufsdienst der FLZ Anstalt erfolgen. Die Gültigkeit der Zertifikate bleibt bis zum Rücktritts-Stichtag aufrecht, wenn nicht früher ein Widerruf oder eine Aussetzung der Zertifikate erfolgt.

(e) Rechtsgrundlagen

Für die Beantragung, das Ausstellungsverfahren und die Verwendung von Zertifikaten, gelten die Bestimmungen der eIDAS-Verordnung, des SigVG<sup>3</sup> und der SigVV<sup>4</sup> in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### 3. Zertifikate und Trägermedien

(a) Kartenbasierte und mobile Zertifikate

Der dem jeweiligen kartenbasierten Zertifikat zugeordnete private Schlüssel kann entweder auf Signatur- bzw. Siegelkarten von FLZ Anstalt oder -nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten- auf vom Kunden oder Dritten beigestellten Chipkarten aufgebracht werden. Bei mobilen Zertifikaten wird der jeweilige private Schlüssel einer Handynummer zugeordnet.

<sup>3</sup> Gesetz vom 27. Februar 2019 über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz; SigVG)

<sup>4</sup> Verordnung vom 9. Juli 2019 über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung; SigVV)

#### (b) Neuausstellung von Zertifikaten

Qualifizierte, kartenbasierte Signaturzertifikate werden nach Ablauf deren Gültigkeitsdauer neu ausgestellt, es sei denn der zugrundeliegende Signaturvertrag ist auf befristete Dauer abgeschlossen worden. FLZ Anstalt hat vor der Neuausstellung zu prüfen, ob die jeweilige Signaturkarte technisch (noch) als Zertifikatsträgermedium geeignet ist. Kommt FLZ Anstalt zum Schluss, dass eine neue Signaturkarte als Zertifikatsträgermedium erforderlich ist, wird sie den Kunden vor Ablauf der Zertifikatsgültigkeitsdauer von diesem Umstand und etwaig anfallenden Kosten postalisch oder im elektronischen Wege verständigen.

Mobile Signaturzertifikate, SSL-Zertifikate und Siegelzertifikate werden nach Ablauf deren Gültigkeitsdauer nicht automatisch neu ausgestellt, sondern müssen vom Kunden neu beantragt werden.

#### (c) Aussetzung und Widerruf durch FLZ Anstalt

Sofern FLZ Anstalt ein qualifiziertes Zertifikat nicht widerruft, hat sie dieses vorläufig auszusetzen, wenn

- der Kunde oder ein gegebenenfalls im Zertifikat genannter sonstiger Berechtigter oder (im Falle einer B2B Vereinbarung) das zahlende Dritte Unternehmen dies verlangt;
- eine Aussetzung nicht innerhalb der Aussetzungsfrist aufgehoben wurde;
- FLZ Anstalt Kenntnis vom Ableben des Signators oder vom Untergang des Bestehens des Siegelerstellers oder SSL-Zertifikatsinhabers oder von einer sonstigen Änderung der im Zertifikat bescheinigten Umstände erlangt;
- das Zertifikat aufgrund unrichtiger Angaben erwirkt wurde oder nachweislich falsche Daten enthält;
- FLZ Anstalt ihre Tätigkeit einstellt und ihre Zertifikatsdatenbank nicht von einem anderen Vertrauensdiensteanbieter übernommen werden bzw. der Bund nicht für eine Weiterführung Sorge trägt (§ 9 Abs 3 SVG);
- die Aufsichtsstelle einen Widerruf anordnet;
- die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung des Zertifikats besteht;
- der begründete Verdacht besteht, dass das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich Tatsachen ergeben, die darauf schließen lassen, dass das Zertifikat gefälscht oder nicht hinreichend fälschungssicher ist;
- das Vertragsverhältnis von einer Seite gekündigt wurde (Vertrags-Rücktritt);
- die Aufsichtsstelle den Widerruf des eigenen Zertifikats der FLZ Anstalt (Zertifizierungsstellen-Stammzertifikat) veranlasst hat;
- der Algorithmus als Grundlage der Signatur bzw. des Siegels entschlüsselt wurde.

FLZ Anstalt ist zum Widerruf der Zertifikate des Kunden berechtigt, wenn trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nach einem Zahlungsverzug ein weiterer zweiwöchiger Zahlungsverzug des Kunden vorliegt. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche gegen den Kunden wegen des Zahlungsverzugs bleibt FLZ Anstalt vorbehalten, insbesondere auch aus dem Titel des Schadenersatzes.

#### (d) Widerruf durch den Kunden

Der Kunde kann seine Zertifikate widerrufen, wodurch die Zertifikatsgültigkeit endet. In diesem Fall ist FLZ Anstalt dazu berechtigt, den Signatur- bzw. Siegelvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Der Widerruf kann persönlich in einer von FLZ Anstalt autorisierten Registrierungsstelle oder unter Angabe des vom Kunden selbst gewählten Widerrufspassworts

des Kunden beim Widerrufsdienst von FLZ Anstalt erfolgen. Der Widerruf wird in der Zertifikatsdatenbank vermerkt.

#### **4. Software und Sonstige Dienste**

FLZ Anstalt kann dem Kunden die Nutzung von Software und/oder sonstigen Diensten ermöglichen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung von Software und/oder sonstigen Diensten spezifischen Nutzungsbedingungen unterliegen kann.

Soweit Software von FLZ Anstalt überlassen wird, erwirbt der Kunde daran ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für die Dauer des Vertragsverhältnisses, welches von FLZ Anstalt jedoch jederzeit widerrufen werden kann. Der Kunde ist hinsichtlich überlassener Software weder zur Gewährung von Unterlizenzen noch zur Vervielfältigung berechtigt. Der Kunde wird sich jedweder Bearbeitung, Dekompilierung oder anderweitiger missbräuchlicher Verwendung der Software enthalten. Software und sonstige Dienste werden, soweit nicht anders vereinbart, ohne jegliche Wartungs- oder Supportleistungen zur Verfügung gestellt.

#### **5. Kosten und Zahlung**

Für entgeltpflichtige Leistungen und Produkte von FLZ Anstalt gelten folgende Bestimmungen:

##### **(a) Abschluss des Signatur- bzw. Siegelvertrags**

Bei Abschluss des Signatur- bzw. Siegelvertrags werden die einmalige Registrierungsgebühr und die anteilige jährliche Zertifikatsnutzungsgebühr, sowie die einmalige Kartengebühr fällig (sofern eine Chipkarte von FLZ Anstalt bezogen wird). Die Entgelte sind den geltenden Entgeltbestimmungen von FLZ Anstalt zu entnehmen. Diese werden auf der Homepage von FLZ Anstalt ([www.flz.li](http://www.flz.li)) elektronisch abrufbar gehalten. Die Abrechnung der Zertifikatsgebührenerfolgt tagesaliquot ab dem Datum des Abschlusses des Signatur- bzw. Siegelvertrag bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Die weiteren jährlichen Zertifikatsgebühren werden am Beginn jedes neuen Kalenderjahres fällig. Bei befristeten Signatur- bzw. Siegelverträgen wird die jährliche Zertifikatsnutzungsgebühr im letzten Jahr der Zertifikatsgültigkeit tagesaliquot abgerechnet. Bei unbefristeten Signatur- bzw. Siegelverträgen wird auch im letzten Jahr der Zertifikatslaufzeit das gesamte Kalenderjahr verrechnet; die entrichtete jährliche Zertifikatsnutzungsgebühr wird auf ein etwaig ausgestelltes Folgezertifikat angerechnet, ist darüber hinaus aber nicht erstattungsfähig.

##### **(b) Zahlung, Rechnung und Preisanpassung**

Die Bezahlung der Entgelte an FLZ Anstalt erfolgt in der Regel in Form eines Lastschriftverfahrens mittels Einzugsermächtigung. Der Einzug durch FLZ Anstalt erfolgt von dem im Signatur- bzw. Siegelvertrag angegebenen Konto. Werden Signatur- bzw. Siegelkarten von FLZ Anstalt aufgrund einer B2B Vereinbarung zwischen FLZ Anstalt und einem Dritten Unternehmen von diesem bezahlt (etwa bei Firmenausweisen), so wird die Einzugsermächtigung am Signatur- bzw. Siegelvertrag durch den Hinweis auf diese B2B Vereinbarung ersetzt. In einem solchen Falle werden von FLZ Anstalt gelieferte Signatur- bzw. Siegelkarten Eigentum des zahlenden Dritten Unternehmens.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Entgelte vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Verbraucherpreisindex 2000 (Basis: 2017 = 100), der seitens der Bundesanstalt Statistik Austria monatlich verlautbart wird, oder ein an seine Stelle tretender Index.

##### **(c) Informations- und Prüfpflicht**

Wir haben in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet und bitten dafür um Verständnis.

Der Kunde/Kontoinhaber hat die Abrechnungen von FLZ Anstalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben und FLZ Anstalt von Änderungen seiner Bankverbindung zu unterrichten

(d) Mahnung

Ist die Abbuchung der angefallenen Entgelte nicht möglich, kann FLZ Anstalt kostenpflichtig mahnen. Die Kosten für die Mahnung setzen sich aus den Posten Evidenzhaltung, Mahngebühren sowie den angefallenen Kosten für den fehlerhaften Einzug zusammen und betragen pro Mahnung maximal 30€.

(e) Fälligkeit

Im Falle einer nicht aus wichtigem Grund erfolgten Kündigung des Signatur- bzw. Siegelvertrags oder eines Widerrufs des Zertifikats durch den Kunden, sowie im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund oder eines Widerrufs durch FLZ Anstalt, sind die bereits fällig gewordenen Entgelte zu entrichten; ein Anspruch auf Rückerstattung fälliger oder bereits entrichteter Entgelte besteht nicht.

## 6. Datenschutz

(a) Erfassung von Daten

Im Zuge der Zertifikatsausstellung werden alle erforderlichen Daten über die Person des Kunden ermittelt, digital erfasst und gespeichert, damit die erfolgte Überprüfung der Identität des Kunden bei Bedarf nachvollzogen werden kann. Der Kunde ist zur Mitwirkung im Identitätsüberprüfungsprozess verpflichtet.

(b) Datenverwendung

Die Verwendung personenbezogener Daten durch FLZ Anstalt erfolgt im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwendung von Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung oder auf gesetzlicher Grundlage. Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass folgende Datenarten für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Services erforderlich sind und verarbeitet werden:

Name (Vorname[n], Familienname[n]), akademischer Grad, Adresse[n], E-Mail-Adresse[n], Telefonnummer[n], Bankverbindung (IBAN, BIC), Benutzerkennung, Passwort-Hashwerte, Anrede, Geburtsdatum, Geburtsort, Ausweisdaten (ausstellendes Land, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum, Ausweisnummer, Ausweistyp), verschlüsselte Stammzahl, Zeitpunkte der Signatur- bzw. Besiegelungsvorgänge, Domain der Signatur- bzw. Siegelempfänger, wbPK, Public Key, verschlüsselter Private Key.

Kundendaten werden nur dann für andere Zwecke als die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen verarbeitet, wenn der Kunde einer solchen Verarbeitung gesondert zugestimmt hat.

## 7. Haftung und Höhere Gewalt

(a) Haftung gemäß Artikel 13 eIDAS-VO

FLZ Anstalt haftet für alle natürlichen oder juristischen Personen vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schäden, die auf eine Verletzung der eIDAS-VO festgelegten Pflichten zurückzuführen sind.

Wir haben in diesem Dokument zur besseren Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet und bitten dafür um Verständnis.

Wenn FLZ Anstalt als qualifizierte Vertrauensdiensteanbieterin tätig wird, wird von Vorsatz oder Fahrlässigkeit ausgegangen, es sei denn, FLZ Anstalt weist nach, dass Schaden entstanden ist, ohne dass sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

Unterrichtet FLZ Anstalt ihre Kunden im Voraus hinreichend über Beschränkungen der Verwendung der von ihr erbrachten (Vertrauens-)Dienste und sind diese Beschränkungen für dritte Beteiligte ersichtlich, so haftet FLZ Anstalt nicht für Schäden, die bei einer über diese Beschränkungen hinausgehenden Verwendung der Dienste entstanden sind.

#### (b) Haftungsbeschränkungen

FLZ Anstalt haftet nicht für Handlungen von Kunden oder Dritten, die unbefugt über ein Zertifikat verfügen. FLZ Anstalt haftet nicht für die Geschäftsfähigkeit und/oder Zahlungsfähigkeit von Kunden oder Dritten oder für die Gültigkeit der unter Verwendung von FLZ Anstalt-Zertifikaten abgeschlossenen Geschäfte. Ferner haftet FLZ Anstalt nicht für Schäden, die in Folge einer Nichtbeachtung der Pflichten des Kunden entstehen.

FLZ Anstalt haftet nicht für Ausfälle außerhalb ihres Einflussbereichs, insbesondere nicht für technische Ausfälle oder die Unerreichbarkeit von sonstigen Diensten oder einzelner Zertifikate sowie im Falle höherer Gewalt.

Eine Haftung von FLZ Anstalt für Schäden, die dem Kunden oder Dritten dadurch entstanden sind, dass die Erstellung einer digitalen Signatur oder eines digitalen Siegels zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht möglich war, ist ausgeschlossen.

FLZ Anstalt haftet für die korrekte Identitätsprüfung und die Prüfung etwaiger zusätzlicher Attribute nur im Rahmen ihrer Prüfungsmöglichkeiten. Die Erteilung von Zertifikaten bestätigt lediglich, dass die erforderlichen Identitäts- bzw. Legitimationsnachweise zum Zeitpunkt der Antragstellung des Kunden erbracht wurden.

Eine Haftung von FLZ Anstalt für Schäden in Folge des Downloads bzw. der Verwendung von FLZ Anstalt Software oder Online-Services ist, soweit FLZ Anstalt daran kein grobes Verschulden trifft, ausgeschlossen.

Für den Verlust von Daten und/oder Programmen als Mangelfolgeschaden haftet FLZ Anstalt nur insoweit, als der Kunde seine Daten und/oder Programme in adäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form sichert und dadurch sicherstellt, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

#### (c) Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für Schäden, die FLZ Anstalt durch von ihm verursachte fehlerhafte Angaben im Zertifikat einschließlich etwaiger zusätzlicher Attribute sowie durch verschuldeten fehlerhaften Einsatz der Karte entstehen.

#### (d) Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die FLZ Anstalt ihre Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die FLZ Anstalt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. FLZ Anstalt unterrichtet den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstandes.

## **8. Pflichten des Kunden**

### (a) Pflichten gemäß SigVG

Der Kunde hat seine elektronischen Signatur- oder Siegelerstellungsdaten sorgfältig zu verwahren, soweit zumutbar Zugriffe von Dritten auf seine elektronischen Signatur- oder Siegelerstellungsdaten zu verhindern und deren Weitergabe an Dritte zu unterlassen. Der Kunde hat den Widerruf des qualifizierten Zertifikats zu verlangen, wenn sich die im qualifizierten Zertifikat bescheinigten Umstände geändert haben.

### (b) Weitere Pflichten

Durch die in diesem Abschnitt beschriebenen Pflichten des Kunden bleiben die in den anderen Abschnitten dargelegten Pflichten des Kunden sowie dessen Verpflichtung zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften unberührt.

## **9. Schlussbestimmungen**

### (a) Besondere Bedingungen

AGB des Kunden finden keine Anwendung.

### (b) Änderungen dieser AGB

Änderungen dieser AGB die nachträglich in die vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien eingreifen werden dem Kunden unter gleichzeitiger Möglichkeit des Widerspruchs vorgeschlagen. Widerspricht der Kunde nicht binnen 6 Wochen, gilt die Änderung als von ihm genehmigt. Darauf wird FLZ Anstalt den Kunden im Änderungsvorschlag hinweisen.

### (c) Formvorschriften

Für den zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsverkehr gilt ausdrücklich das Erfordernis der Schriftlichkeit in Papier- oder in elektronischer Form.

### (d) Zugang von Erklärungen

Mahnungen sowie sonstige Erklärungen der FLZ Anstalt, die an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse (Zustelladresse in den Stammdaten) versandt wurden, gelten diesem als zugestellt.

### (e) Anzuwendendes Recht

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und FLZ Anstalt unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Wien. Normen, die auf ausländisches Recht verweisen, kommen nicht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### (f) Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Unternehmern wird ausschließlich das Handelsgericht Wien vereinbart. Die örtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten mit Verbrauchern ergibt sich aus dem Konsumentenschutzgesetz.